



ÖKK UNFALLVERSICHERUNG (UVG)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
Ausgabe 2017

1. Vertragsgrundlagen

Die ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG gewährt Versicherungsschutz gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20.3.1981 (UVG), den dazugehörigen Verordnungen und den nachfolgenden Bestimmungen. Versicherer der langfristigen Leistungen gemäss UVG Artikel 70, Absatz 2, ist die SOLIDA Versicherungen AG.

2. Vertragsdauer, Kündigung

2.1. Obligatorische Versicherung

Der Vertrag ist für die in der Police vereinbarte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am in der Police aufgeführten Tag. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach UVG zu versichern.

2.2. Freiwillige Versicherung

Der Vertrag ist für die in der Police vereinbarte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.

Die Versicherung endet für den einzelnen Versicherten

- mit der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder der Mitarbeit als Familienmitglied oder mit dem Einbezug in die obligatorische Versicherung,
- infolge Kündigung oder Ausschluss,
- bei Prämienrückständen gemäss den Bestimmungen über Zahlungsverzug, oder
- wenn bei Abschluss des Vertrages oder über einen Unfall unwahre Angaben gemacht werden.

3. Änderung des Prämientarifs oder der Einreihung der Betriebe in Klassen und Stufen

Unabhängig von der Vertragsdauer kann der Vertrag bei einer Erhöhung des Nettoprämienatzes/der Nettoprämienätze oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten (prozentualer Zuschlag), nicht jedoch bei einer Änderung der übrigen Prämienzuschläge, innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Versicherer seitens des Versicherungsnehmers gekündigt werden. Der Versicherer muss die Erhöhung des Nettoprämienatzes/der Nettoprämienätze oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten dem Versicherungsnehmer bis spätestens 2 Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahres mitteilen.

4. Annahme des Vertrages, Berichtigungsrecht

Stimmt der Inhalt des Vertrages mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer innert vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, ansonst ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt. Vorbehalten bleibt das Einspracherecht bezüglich Einreihung in den Prämientarif gemäss Artikel 8 hiernach.

5. Bestimmung der endgültigen Prämie der obligatorischen Versicherung

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres gibt der Versicherungsnehmer ÖKK innert Monatsfrist die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten prämienschuldigen Löhne bekannt. Gestützt auf diese Angaben bestimmt ÖKK die endgültigen Prämienbeträge und fordert eine allfällige Nachprämie ein oder erstattet eine Rückprämie. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht nach, so setzt ÖKK die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung fest.

6. Pauschalprämie pro Jahr

Auf eine jährliche Prämienabrechnung aufgrund des effektiven Lohnes wird verzichtet. Übersteigt die effektive Jahreslohnschuldung der obligatorisch Versicherten CHF 10'000, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies ÖKK mitzuteilen und die nach Tarif erforderliche Mehrprämie zu entrichten, gegebenenfalls rückwirkend für höchstens 5 Jahre.

7. Minimalprämie pro Jahr

Für die Versicherungszweige Berufs- und Nichtberufsunfälle wird eine Minimalprämie von je CHF 100 pro Jahr erhoben. In diesem Betrag sind die Prämienzuschläge nach Artikel 92 Absatz 1 UVG enthalten.

8. Verfügung

Dieser Vertrag stellt bezüglich der Einreihung in den Prämientarif eine Verfügung im Sinne von Artikel 49 ATSG und Artikel 124 lit. d UVG dar. Der Versicherungsnehmer kann innert 30 Tagen nach Empfang dagegen bei ÖKK schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich Einsprache erheben. Sie ist zu begründen. Die mündliche Einsprache muss von ÖKK in einem Protokoll festgehalten und vom Einsprecher unterzeichnet werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos und gibt kein Anrecht auf Entschädigung.

9. Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Unfallversicherung und die dazugehörigen Verordnungen.

10. Mitteilungen an ÖKK

Alle Mitteilungen sind an den Sitz in Landquart oder an die auf der Police aufgeführte Agentur respektive Vertragsvermittlerin zu richten.

Die in diesen AVB gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Sie finden die jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen unter www.oekk.ch/avb-uk oder in Ihrer ÖKK Agentur.